

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 8 A 410/06

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,  
Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Plitt,  
Am Markt 8, 31224 Peine, - B. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - C. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 VII AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Köhler als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom  
17.03.2006 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des

Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Aserbaidshans vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der am ...1969 geborene Kläger, der aserbaidshansischer Staatsangehöriger ist, reiste nach eigenen Angaben im August 1997 auf dem Luftwege von Baku kommend über Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein erster Asylantrag ist am 23.11.2000 unanfechtbar abgelehnt worden. Kurz vor einer geplanten Abschiebung beging der Kläger einen Suizidversuch und hielt sich vom 04.04.2002 bis zum 10.06.2002 im niedersächsischen Landeskrankenhaus Hildesheim auf. Am 14.05.2002 stellte der Kläger einen auf die Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Antrag, den er damit begründete, dass er an einem Postnukleotomie-Syndrom nach Bandscheibenoperation und an einem somatisierten depressiven Syndrom leide. Er habe früher in der Landwirtschaft gearbeitet, bei einer entsprechenden Tätigkeit bestehe die Gefahr eines erneuten Bandscheibenvorfalles, der in seinem Heimatland nicht angemessen versorgt werden könne. Er sei daher arbeitsunfähig und nicht in der Lage für seinen Lebensunterhalt zu sorgen und die Kosten seiner medizinischen Behandlung und der notwendigen Medikamente aufzubringen. Vorgelegt wurden ein Befundbericht vom 22.11.2000 und ein ärztliches Schreiben vom 06.12.2000, auf die das Gericht gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO Bezug nimmt. Der Kläger wurde am 15.01.2003 amtsärztlich begutachtet, auf das Gutachten vom 20.01.2003 wird ebenfalls Bezug genommen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat diesen Antrag mit Bescheid vom 17.03.2006 abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 25.03.2006 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung verweist er noch einmal auf seine gesundheitliche Situation. Insbesondere weist er auf den Bericht des Niedersächsischen Landeskrankenhauses

Hildesheim vom 10.06.2002, die neurologische Stellungnahme des Dr. E. vom 05.07.2002 und das Attest des Dr. F. vom 23.05.2006 hin. Danach bestehe eine schwere Depression, die ständige medikamentöse Behandlung erfordere und gleichzeitig Bandscheibenbeschwerden, die eine Berufstätigkeit des Klägers ausschließen. Bei einer Rückkehr müsse er eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes befürchten, weil die notwendige medizinische Versorgung nicht vorhanden sei oder mangels vorhandener finanzieller Mittel für ihn nicht erreichbar sei, denn er sei nicht arbeitsfähig und könne auch nicht mit einer finanziellen Unterstützung durch Familienangehörige in Aserbaidshan rechnen. Wegen weiterer Einzelheiten nimmt das Gericht gemäß § 117 Abs. 3 S. 2 VwGO auf die ärztlichen Stellungnahmen Bezug.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.03.2006 zu verpflichten, dem Kläger Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 4. Dezember 2006 Beweis erhoben über die Behauptungen des Klägers, ihm könne wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung die Rückkehr nach Aserbaidshan nicht zugemutet werden und er sei arbeitsunfähig, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (Bl. 68 - Bl. 87) verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die den Beteiligten bekannte Liste der Erkenntnismittel zu Asylverfahren von Staatsangehörigen aus Aserbaidshan verwiesen. Diese Unterlagen waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat aufgrund seiner stark eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wegen der psychischen Erkrankungen und des Bandscheibenschadens bei gleichzeitigem ständigem Bedarf an kostenpflichtiger medizinischer und medikamentöser Behandlung einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Er wird daher durch den entgegenstehenden Bescheid der Beklagten vom 17.03.2006 in seinen Rechten verletzt. Allerdings war das Bundesamt nicht gemäß § 51 Abs. 1-3 VwVfG verpflichtet, das Verfahren im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen, da der Kläger beachtliche Wiederaufgreifensgründe nicht rechtzeitig vorgetragen hat.

Da die Verweisung des § 71 AsylVfG auf § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG sich lediglich auf erneute Asylanträge im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG bezieht und nicht auch auf Anträge, ein Abschiebungsverbot festzustellen, kann das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG nach Ermessen das Verfahren im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten wieder aufgreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, NVwZ 2000, 204 ). Der Betroffene hat deshalb einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, ob das Verfahren wieder aufgegriffen wird oder nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 11, 77 = NVwZ 2000, 940 ; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 29.02.2000 - A 6 S 675/99 -). Macht somit der Ausländer substantiiert die Rechtswidrigkeit der früheren Entscheidung des Bundesamtes im Hinblick auf § 53 AusIG geltend, so hat dieses hierüber nach den Grundsätzen des Ermessensanspruchs auf einen Zweitbescheid zu befinden, auch wenn eine veränderte Sachlage nicht besteht oder die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG versäumt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261).

Einer Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch das Bundesamt steht auch nicht die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die negative Feststellung des Bundesamtes in den vorangegangenen Asylverfahren entgegen. Das Bundesamt ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten zu erfüllen, wenn es erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.1992, BVerwGE 91, 256 ; Urteil vom 27.01.1994, BVerwGE 95, 86 und Urteil vom 07.09.1999

a.a.O.). Abgesehen davon muss die Rechtskraft grundsätzlich weichen, wenn ein Festhalten an ihr zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.01.1994 a.a.O. und vom 07.09.1999 a.a.O.). Ob eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung an etwa vorliegende rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996, InfAuslR 1997, 284 und Urteile vom 30.03.1999, DVBl. 1999, 1213).

Bei dem Kläger liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Das dem Bundesamt eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten ist deshalb auf Null reduziert (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 04.01.2000 - A 14 S 786/99 -). Die Beklagte ist somit zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Aserbajdschan nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 10.02.1998, NVwZ 1998, 661 ).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 199 ). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 aaO.). Ein Ausländer kann schon dann auf einen alternativen Landesteil verwiesen werden, wenn ihm dort konkrete Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; sonstige Mindestanforderungen an die Qualität und Verfolgungssicherheit des Aufenthalts in der Ausweichregion bestehen nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.1998 - A 6 S 3421/96 -). Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts vermittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlich-

keit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 aaO. und Urteil vom 05.07.1994, InfAuslR 1995, 24 ).

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383; Urteil vom 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 und Urteil vom 21.09.1999, NVwZ 2000, 206 ). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.11.1997 aaO und vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 - juris -). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 aaO). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, NVwZ-Beilage I 2003, 53 = DVBl 2003, 463 und Beschluss vom 29.04.2003, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urteil vom 24.06.2003, AuAS 2004, 20 ). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51). An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 06.09.2004, AuAS 2005, 31 ).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht bei der vorzunehmenden qualifizierenden und bewertenden Betrachtungsweise aufgrund des eingeholten Gutachtens der Überzeugung, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbajdschan eine erhebliche krankheitsbedingte individuelle Gefahr droht. Nach den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass der Kläger auf Grund seines Gesundheitszustandes einer weiteren medikamentösen Behandlung sowie einer dauernden ärztlichen Betreuung bedarf, die er sich nicht wird beschaffen können. Ohne die erforderliche medikamentöse Behandlung und ärztliche Betreuung ist der ohnehin nur eingeschränkt arbeitsfähige Klä-

ger angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und des niedrigen Mindestgehalts von 50 AZM (~ 55 US\$) aber nicht einmal in der Lage sich das zum Existenzminimum Notwendige zu besorgen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner finanziellen und auch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, sich selbst in Aserbaidshan die notwendige Behandlung und Medikation zu sichern. Auch mit einer effektiven Unterstützung durch noch dort lebende Angehörige kann er nicht rechnen. Die Behandlung der gutachterlich festgestellten Erkrankungen des Klägers ist in Aserbaidshan nach den vorliegenden Erkenntnissen zwar sowohl ambulant als auch stationär möglich, aber nur gegen Bezahlung. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Aserbaidshan vom 07.05.2007 besteht kein funktionierendes staatliches Krankenversicherungssystem, eine kostenlose medizinische Minimalversorgung wird nur in dringenden Notfällen gewährt. Daneben bildet sich ein privater medizinischer Sektor heraus, der gegen Barzahlung medizinische Versorgung auf annähernd europäischem Standard bietet; den sich der größte Teil der Bevölkerung jedoch nicht leisten kann. Die Arbeitslosigkeit ist hoch und gleichzeitig werden soziale Leistungen nicht gewährt oder sind völlig unzureichend, so dass 40 % der Bevölkerung in Armut, viele davon unterhalb des Existenzminimums, lebt.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 17. März 2006 war daher aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Aserbaidshan vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.